

Reglement

Besondere Förderung der Schule Wetzikon

vom 7. Juli 2020

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
28. Februar 2023

Stand:
28. Februar 2023

SR.-Nr.:
203.1

Version:
V3

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	6
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	6
	Art. 2 Geltungsbereich.....	6
	Art. 3 Zweck	6
II.	Grundsätze.....	6
	Art. 4 Besondere pädagogische Bedürfnisse	6
	Art. 5 Integration	6
	Art. 6 Pädagogische Ausrichtung.....	6
	Art. 7 Prävention.....	6
	Art. 8 Zusammenarbeit.....	6
	Art. 9 Zuweisung	7
	Art. 10 Umgang mit Ressourcen	7
III.	Sonderpädagogische Massnahmen	7
	Art. 11 Angebote.....	7
	Art. 12 Angepasstes Lernziel.....	7
	Art. 13 Dispensation	8
	Art. 14 Nachteilsausgleich	8
	Art. 15 Förderplanung.....	8
IV.	Integrative Förderung IF.....	9
	Art. 16 Zweck	9
	Art. 17 Formen.....	9
	Art. 18 Beratung.....	9
	Art. 19 Teamteaching.....	9
	Art. 20 Förderung von Schülerinnen und Schülern	9
	Art. 21 Begabungsförderung innerhalb der Regelklasse (IF)	10
	Art. 22 Einsatz der IF-Ressourcen	10
	Art. 23 Zuweisung	10
V.	Begabtenförderung	10
	Art. 24 Zweck	10
	Art. 25 Formen.....	10
	Art. 26 Organisation.....	11
	Art. 27 Zuweisung	11
VI.	Deutsch als Zweitsprache DaZ	11
	Art. 28 Zweck	11
	Art. 29 Formen.....	11
	Art. 30 Kindergartenstufe	12
	Art. 31 Anfangsunterricht generell	12
	Art. 32 Anfangsunterricht: 1. Primarklasse.....	12
	Art. 33 Aufnahmeklasse: 2.-6. Primarklasse	12

Art. 34	Anfangsunterricht: Sekundarstufe.....	12
Art. 35	Aufbauunterricht: Primar- und Sekundarstufe.....	12
Art. 36	Unterrichtszeit	12
Art. 37	Zuweisung.....	13
Art. 38	Beurteilung und Schullaufbahnentscheide.....	13
Art. 39	Überprüfung.....	13
Art. 40	DaZ-Standortgespräch	13
VII.	Logopädische Therapie.....	13
Art. 41	Zweck	13
Art. 42	Formen.....	13
Art. 43	Aufteilung der Interventionen	13
Art. 44	Beobachtung.....	14
Art. 45	Zuweisung.....	14
Art. 46	Zuständigkeit.....	14
Art. 47	Therapiedauer.....	14
Art. 48	Mehrfachtherapien.....	14
VIII.	Psychomotorik-Therapie PMT	14
Art. 49	Zweck	14
Art. 50	Formen.....	14
Art. 51	Aufteilung der Interventionen	15
Art. 52	Beobachtung.....	15
Art. 53	Zuweisung.....	15
Art. 54	Zuständigkeit.....	15
Art. 55	Therapiedauer.....	15
Art. 56	Mehrfachtherapien.....	15
IX.	Psychotherapie	15
Art. 57	Zweck	15
Art. 58	Zuweisung.....	15
Art. 59	Leistungserbringer	15
Art. 60	Therapiedauer.....	16
Art. 61	Mehrfachtherapien.....	16
X.	Audiopädagogische Angebote	16
Art. 62	Zweck	16
Art. 63	Formen.....	16
Art. 64	Integrative Förderung	16
Art. 65	Zuweisung.....	16
Art. 66	Leistungserbringer	16
XI.	Beratung und Unterstützung bei Sehbehinderungen	16
Art. 67	Zweck	16
Art. 68	Zuweisung.....	16
XII.	Sonderschulung.....	17

Art. 69	Zweck	17
Art. 70	Differenzierung der Begriffe	17
Art. 71	Zuständigkeiten bei integrierten Sonderschulungen ISR.....	18
Art. 72	Zuständigkeiten bei separierten Sonderschulungen ISS.....	18
Art. 73	Zuweisung	18
Art. 74	Standardfälle bei ISR	18
Art. 75	Beurteilung in der ISR	18
Art. 76	Beratung und Unterstützung B&U	18
Art. 77	Setting	18
Art. 78	Überprüfung.....	19
Art. 79	Zuteilung / Übertritt.....	19
Art. 80	Aufsicht	19
XIII.	Schulassistentz	19
Art. 81	Zweck	19
Art. 82	Ressourcen.....	19
Art. 83	Arbeitsaufträge	20
XIV.	Schulische Standortgespräche SSG	20
Art. 84	Zweck	20
Art. 85	Verbindlichkeit	20
Art. 86	Teilnehmende	20
XV.	Beratungsteam für besondere Förderung BBF	20
Art. 87	Zweck	20
Art. 88	Prinzip	20
Art. 89	Zusammensetzung.....	21
Art. 90	Durchführung.....	21
XVI.	Zuständigkeit und Steuerung.....	21
Art. 91	Gelöscht	21
Art. 92	Schulleitung.....	21
Art. 93	Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention.....	21
Art. 94	Steuergruppe	22
XVII.	Ressourcen und Finanzen	22
Art. 95	Kantonale Ressourcen.....	22
Art. 96	Umlagerung des VZE-Höchstangebotes an Therapien	23
Art. 97	Kommunale Ressourcen	23
Art. 98	Aufteilung der IF-Ressourcen in den Schulen	24
Art. 99	Therapien von Privatschülerinnen/Privatschülern	25
Art. 100	Therapiedurchführungsorte.....	25
Art. 101	Sonderschulfinanzierung	25
Art. 102	Ziele.....	26
Art. 103	Kennzahlen.....	26
Art. 104	Richtquote.....	26

Art. 105 Richtkosten	26
Art. 106 Psychotherapie	26
XVIII. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	27
Art. 107 Steuergruppe	27
Art. 108 Disziplinäre Fachteams DFT	27
Art. 109 Qualität durch Weiterbildung	27
XIX. Schlussbestimmungen.....	27
Art. 110 Inkraftsetzung	27
Art. 111 Publikation	27

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen der Volksschule des Kantons Zürich erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Besondere Förderung/Sonderpädagogik an der Schule Wetzikon.

Geltungsbereich

Art. 2

Das Reglement Besondere Förderung ist für alle Regelschulen anwendbar.

Zweck

Art. 3

Das Reglement definiert die strategische Ausrichtung der Sonderpädagogik und beschreibt jeweils den Regelfall.

II. Grundsätze

Besondere pädagogische Bedürfnisse

Art. 4

Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Schwächen, herausforderndem Verhalten oder mit vereinzelt Stärken und Begabungen können besondere pädagogische Bedürfnisse haben. Diese werden im Bereich Sonderpädagogik geprüft und definiert.

Integration

Art. 5

An der Schule Wetzikon werden die Schülerinnen und Schüler wenn immer möglich in die Regelklassen integriert.

Pädagogische Ausrichtung

Art. 6

Sonderpädagogik ist Teil des pädagogischen Alltags.

Für die Schülerinnen und Schüler muss ein differenzierendes und individualisierendes Lernangebot zur Verfügung gestellt werden.

Prävention

Art. 7

Die Schule Wetzikon schafft Voraussetzungen, um bei Kindern bereits im Vorschulalter und auf allen Schulstufen besondere pädagogische Bedürfnisse zu erkennen und präventiv anzugehen.

Zusammenarbeit

Art. 8

Die verschiedenen Professionen arbeiten kooperativ, interdisziplinär und lösungsorientiert zusammen.

Zur Unterstützung der Zusammenarbeit wird das Beratungsteam für besondere Förderung BBF eingesetzt.

Bei der Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern/Erziehungsberechtigten wird bei Bedarf eine Übersetzung zur Verfügung gestellt.

Zuweisung Art. 9
Sonderpädagogische Massnahmen werden nach einheitlichen Standards eingesetzt.

Umgang mit Ressourcen Art. 10
Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden flexibel, zielgerichtet und wirkungsorientiert eingesetzt.

III. Sonderpädagogische Massnahmen

Angebote Art. 11
Die sonderpädagogischen Massnahmen beinhalten die Angebote

- Integrative Förderung IF
- Deutsch als Zweitsprache DaZ
- Begabtenförderung
- Therapien (Logopädie, Psychomotorik, schulisch indizierte Psychotherapie und Audiopädagogik)
- Sonderschulung

Zusätzlich werden die Regelklassen unterstützt durch die Angebote

- Schül assistenzen
- Schulsozialarbeit
- Schulsozialpädagogik
- Perspektiven und Prävention PeP

Angepasstes Lernziel Art. 12
Weichen die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers über längere Zeit von den Klassenlernzielen ab, können die Grundansprüche nicht erreicht werden und besteht ein Leidensdruck der Schülerin oder des Schülers, können angepasste Lernziele festgelegt werden. Das Abweichen von Lernzielen wird nur mit grösster Zurückhaltung und unter Einbezug des Beratungsteams für besondere Förderung vereinbart.

Für die Zuweisung ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch massgebend.

Die Fachperson für schulische Heilpädagogik erstellt eine Förderplanung mit angepassten Lernzielen.

Angepasste Lernziele werden mindestens jährlich oder im Zusammenhang mit einem Stufenübertritt überprüft.

Angepasste Lernziele sind im Zeugnis sichtbar. Es werden keine Noten, sondern ein Lernbericht ausgestellt.

Dispensation

Art. 13

Liegen besondere Umstände wie z.B. die dauernde Überbelastung einer Schülerin oder eines Schülers vor, kann die Schülerin oder der Schüler von einzelnen Fächern dispensiert werden.

Die Dispensation von Fächern wird mit grösster Zurückhaltung und unter Einbezug des Beratungsteams für besondere Förderung vereinbart. Die Dispensation erfolgt zugunsten von Unterricht in anderen Fächern oder Lerninhalten.

Für die Zuweisung ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch massgebend.

Die Dispensation von einzelnen Fächern wird im Zusammenhang mit einem Stufenübertritt überprüft.

Die Dispensation von einzelnen Fächern ist im Zeugnis sichtbar.

Nachteilsausgleich

Art. 14

Für Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer diagnostizierten Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, kann mit geeigneten Massnahmen ein Nachteilsausgleich für einzelne Unterrichtsfächer festgesetzt werden. Dies jedoch nur, wenn die Kinder grundsätzlich das Potenzial haben, die Lern- oder Kompetenzziele ihrer Klasse gemäss Lehrplan zu erreichen.

Eine entsprechende Diagnose kann nur von einer Fachperson (schulpsychologische, kinderpsychiatrische oder medizinische Fachpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten) gestellt werden.

Für die Zuweisung ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch massgebend.

Ein Nachteilsausgleich wird jährlich überprüft. Angepasste Lernziele und ein Nachteilsausgleich im gleichen Unterrichtsfach sind nicht möglich.

Förderplanung

Art. 15

Für die Planung, Steuerung und Reflexion von sonderpädagogischen Massnahmen wird eine Förderplanung in einem vordefinierten Förderplanzyklus durch die Fachperson für schulische Heilpädagogik erstellt. Dabei beteiligen sich Lehrpersonen, Schülerin oder Schüler, Eltern oder Erziehungsberechtigte und/oder Therapeutinnen oder Therapeuten.

Können Förderziele mittels Lernkontrollen der Regelklasse überprüft werden, entfällt eine individuelle Überprüfung.

Die Dokumentation erfolgt in der vorgegebenen, elektronischen Schülersoftware (z.B. Lehrer Office).

IV. Integrative Förderung IF

Zweck	<p>Art. 16</p> <p>Die Integrative Förderung IF unterstützt und ergänzt die Arbeit der Lehrpersonen im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Bereich des Lernens, im Umgang mit Anforderungen oder mit Menschen.</p> <p>Die Integrative Förderung findet vorwiegend im Rahmen des Regelklassenunterrichts statt.</p>
Formen	<p>Art. 17</p> <p>Die Integrative Förderung unterstützt auf verschiedene Arten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Beratung– Teamteaching– Förderung von Schülerinnen und Schülern einzeln oder in Gruppen
Beratung	<p>Art. 18</p> <p>Die Fachpersonen für schulische Heilpädagogik unterstützen und beraten die Lehrpersonen in der Planung, Durchführung und Nachbereitung eines Unterrichts, der den Prinzipien einer integrativen Didaktik folgt (Binnendifferenzierung, Individualisierung) sowie in Fragen zur spezifischen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder bei schwierigen Unterrichtssituationen.</p>
Teamteaching	<p>Art. 19</p> <p>Während gewisser Unterrichts- und Lernsequenzen unterrichten die Lehrperson und die Fachperson für schulische Heilpädagogik die Klasse gemeinsam.</p>
Förderung von Schülerinnen und Schülern	<p>Art. 20</p> <p>Die Integrative Förderung kann insbesondere in den folgenden Bereichen unterstützend wirken:</p> <ul style="list-style-type: none">– allgemeines Lernen (z.B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Lern- und Problemlösestrategien)– Schreiben und Lesen (einschliesslich Spracherwerb und Begriffsbildung, Leserechtschreibproblematik)– mathematisches Lernen– Umgang mit Anforderungen (z.B. Motivation, Steuerung des Verhaltens, Umgang mit Gefühlen)– Umgang mit Menschen (Sozial- und Verhaltenskompetenz) <p>Die Fachpersonen für schulische Heilpädagogik unterstützen die Regelklassen auf verschiedene Arten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schülerinnen und Schüler erhalten situativ und punktuell Unterstützung aufgrund ihrer Schwächen oder Begabungen.– Schülerinnen und Schüler erhalten regelmässig zusätzliche Förderung, um die Grundanforderungen der Klassenziele zu erreichen.

Begabungsförderung innerhalb der Regelklasse (IF)

Art. 21

Begabungsförderung findet im Regelunterricht statt und betrifft als Grundauftrag alle Schülerinnen und Schüler.

Im Rahmen des Regelunterrichts kann nebst einer geeigneten Differenzierung auch individuelle Unterstützung durch IF beigezogen werden. IF wird hierbei nicht als Einzelmassnahme angeordnet. Die Schülerin oder der Schüler wird nicht erfasst.

Werden hingegen angepasste Lern- oder Förderziele festgelegt, ist IF als Einzelmassnahme anzuordnen.

Einsatz der IF-Ressourcen

Art. 22

Die Ressourcen für Integrative Förderung werden durch die Schulleitung und die Fachperson für schulische Heilpädagogik flexibel eingesetzt.

Zuweisung

Art. 23

Für die Zuweisung ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch massgebend.

V. Begabtenförderung

Zweck

Art. 24

Begabtenförderung sind ergänzende Angebote und Massnahmen für besonders begabte und hochbegabte Schülerinnen und Schüler, welche in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind und deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt.

Die Begabtenförderung ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, sich in zusätzliche Themen und Inhalte zu vertiefen und in eigenem Lerntempo an weiterführenden Kompetenzen oder Kompetenzstufen zu arbeiten.

Die Begabtenförderung baut auf der Begabungsförderung auf.¹

Formen

Art. 25

Die Begabtenförderung besteht aus einem zentralen Angebot und einem Angebot in den Schulen.

Beide Angebote haben folgende Ziele:

- Förderung komplexen Denkens
- Umsetzung von hohem Potential in konkrete Leistungen und Projekte
- Erwerb von Methodenkompetenz, reflexiven Fähigkeiten und sozialem Situationsbewusstsein

In beiden Angeboten wird mit ähnlichen Arbeitsformen gearbeitet.

¹ ergänzt mit Beschluss Schulpflege Nr. 11 vom 20.09.2022

Das zentrale Angebot richtet sich an die wenigen hochbegabten Schülerinnen und Schüler. Das Angebot ermöglicht einen längeren und intensiveren Austausch mit gleichaltrigen Kindern mit gleich hohen Begabungen. Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Angebot an einem Halbtage pro Woche während 4 Lektionen.

Das Angebot in den Schulen richtet sich an besonders begabte Schülerinnen und Schüler, die über den Stoff des Regelklassenunterrichts hinaus gefördert werden sollen. Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Angebot während ein bis zwei Lektionen pro Woche.

Mit den zugewiesenen Ressourcen können die Schulleitungen in den Schulen folgende weitere Massnahmen einrichten:

- Begabtenförderung im Kindergarten
- Beratung und Coaching von Lehrpersonen
- Begleitung eines Kindes in der Regelklasse
- Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Weiterbildung für Lehrpersonen

Organisation

Art. 26

Die Gruppengrösse soll in beiden Angeboten sechs Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen.

Als zentrales Angebot werden für die Primarschule zwei altersabgestufte Gruppen und in der Sekundarschule eine Gruppe geführt.

Zuweisung

Art. 27

Für die Zuweisung ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch massgebend.

VI. Deutsch als Zweitsprache DaZ

Zweck

Art. 28

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache DaZ richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die eine nicht deutsche Erstsprache haben und Deutsch als Zweitsprache lernen.

Der DaZ-Unterricht ergänzt und unterstützt den Regelunterricht. Durch die DaZ-Angebote werden die Schülerinnen und Schüler darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen (Standardsprache) so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

Formen

Art. 29

Es werden drei DaZ-Formen unterschieden:

- DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe
- DaZ-Anfangsunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe
- DaZ-Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe

Kindergartenstufe	<p>Art. 30</p> <p>Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe findet in der Regel im Kindergartenbetrieb statt. Er erfolgt in Standardsprache. In Absprache mit der Lehrperson arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Schülerinnen und Schülern, Gruppen oder Halbklassen sowie im Teamteaching.</p>
Anfangsunterricht generell	<p>Art. 31</p> <p>Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen.</p>
Anfangsunterricht: 1. Primarklasse	<p>Art. 32</p> <p>Der Anfangsunterricht der 1. Primarklasse findet in der Regel integriert in der Regelklasse statt. Sofern sinnvoll und organisierbar können die Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise den Anfangsunterricht in der Aufnahmeklasse der 2. - 6. Primarklasse besuchen.</p>
Aufnahmeklasse: 2.-6. Primarklasse	<p>Art. 33</p> <p>Der Anfangsunterricht der 2. - 6. Primarklasse findet in einer Aufnahmeklasse statt. Die Schülerinnen und Schüler besuchen während zwei bis drei Monaten ausschliesslich diesen Unterricht in der Aufnahmeklasse. In den folgenden Wochen besuchen sie einen Teil der Wochenlektionen in der zukünftigen Regelklasse.</p> <p>Bei Bedarf kann der Anfangsunterricht für Kinder der 6. Klasse im 2. Semester gleich ausgestaltet werden, wie für Schülerinnen und Schüler an der Sekundarstufe.²</p> <p>Zuziehende Migrantinnen und Migranten der Sekundarstufe, welche unzureichend alphabetisiert sind, können für den Deutschunterricht in die DaZ-Aufnahmeklasse der Primarstufe eingeteilt werden.²</p>
Anfangsunterricht: Sekundarstufe	<p>Art. 34</p> <p>Der Anfangsunterricht der Sekundarstufe findet als Deutsch-Intensiv-Kurs während maximal 20 Wochen an einer externen Sprachschule statt. Ergänzend besuchen die Schülerinnen und Schüler Lektionen in den Regelklassen.</p>
Aufbauunterricht: Primar- und Sekundarstufe	<p>Art. 35</p> <p>Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich generell an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können. Der Aufbauunterricht findet in der Schule statt. Er wird in Kleingruppen oder einzeln angeboten. Er kann als Teamteaching innerhalb des Regelunterrichts oder separat durchgeführt werden.</p>
Unterrichtszeit	<p>Art. 36</p> <p>Die DaZ-Förderung findet innerhalb der regulären Unterrichtszeit statt.</p>

² ergänzt mit Beschluss Schulpflege Nr. 11 vom 20.09.2022

Zuweisung	Art. 37 Für die Zuweisung zu DaZ Anfangs- oder Aufbauunterricht ist das Verfahren DaZ-Standortgespräch oder Schulisches Standortgespräch massgebend.
Beurteilung und Schullaufbahnentscheide	Art. 38 Bei der Beurteilung von DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schülern im Zeugnis und bei Schullaufbahnentscheiden ziehen die Klassenlehrpersonen die DaZ-Lehrpersonen bei. Auf Noten im Zeugnis (insbesondere im Fach Deutsch) kann in den ersten drei Jahren des DaZ-Lernens verzichtet werden. Dem Zeugnis wird in diesen Fällen ein von der DaZ-Lehrperson verfasster Lernbericht beigelegt.
Überprüfung	Art. 39 Der Sprachstand wird jährlich überprüft.
DaZ-Standortgespräch	Art. 40 Werden nebst DaZ weitere Massnahmen durchgeführt, wird anstatt des DaZ-Standortgesprächs ein Schulisches Standortgespräch durchgeführt. Das DaZ-Standortgespräch hat die gleiche Struktur wie das Schulische Standortgespräch und wird mit dem entsprechenden Formular protokolliert.

VII. Logopädische Therapie

Zweck	Art. 41 Die logopädische Therapie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs und der Stimme der Schülerinnen und Schüler.
Formen	Art. 42 Die logopädische Therapie umfasst kind-, beziehungsweise fallbezogene sowie fachbezogene Interventionen. Kind- oder fallbezogene Interventionen: <ul style="list-style-type: none"> – Abklärungen: Anamnese, Diagnostik – ambulante Einzel- oder Gruppentherapie – Integrative Förderung eines Kindes oder Jugendlichen im Klassenverband – therapiebegleitende Massnahmen Fachbezogene Interventionen: <ul style="list-style-type: none"> – fachbezogene Beratung für Lehrpersonen und Eltern/Erziehungsberechtigte – Prävention (Früherfassung, Beobachtung) – Integrative Förderung im Klassenverband
Aufteilung der Interventionen	Art. 43 Im Rahmen der vereinbarten Stunden von Unterricht und Zusammenarbeit, gemäss neuem Berufsauftrag, werden max. 90 % der Logopädie-Pensen für fallbezogene und mind. 10 % für fachbezogene Interventionen eingesetzt.

Beobachtung	<p>Art. 44</p> <p>Kinder, die im Kindergartenalltag hinsichtlich ihrer sprachlichen und kommunikativen Leistungen auffallen, werden durch die Logopädin im Rahmen der präventiven Arbeit beobachtet. Die Beobachtung findet in der alltäglichen Lernumgebung während des Unterrichts statt. Die Beobachtung wird mit der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson ausgetauscht. Die Erkenntnis daraus gibt einen Hinweis, ob eine Abklärung angezeigt ist.</p> <p>Ist eine vertiefte Abklärung angezeigt, ist der Zuweisungsprozess zur Logopädie weiterzuverfolgen.</p>
Zuweisung	<p>Art. 45</p> <p>Für die Zuweisung ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch und eine Abklärung durch eine logopädische Fachperson massgebend.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 46</p> <p>Die logopädischen Fachpersonen sind für alle Stufen und alle externen Kinder zuständig.</p>
Therapiedauer	<p>Art. 47</p> <p>In der Regel dauert eine Therapie nicht länger als zwei Jahre.</p>
Mehrfachtherapien	<p>Art. 48</p> <p>In der Regel finden logopädische und psychomotorische Therapien nicht gleichzeitig statt.</p>

VIII. Psychomotorik-Therapie PMT

Zweck	<p>Art. 49</p> <p>Die Psychomotorik-Therapie PMT befasst sich mit Kindern, welche motorische und emotionale Probleme, Verhaltensauffälligkeiten und Schwierigkeiten in ihrer Beziehungsgestaltung aufweisen.</p>
Formen	<p>Art. 50</p> <p>Die psychomotorische Therapie umfasst kind-, beziehungsweise fallbezogene sowie fachbezogene Interventionen.</p> <p>Kind- oder fallbezogene Interventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abklärung: Diagnostik, Anamnese – ambulante Einzel- und Gruppentherapie – Integrative Förderung eines Kindes oder eines Jugendlichen im Klassenverband – therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuche- und -beobachtungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit) <p>Fachbezogene Interventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachbezogene Beratung für Lehrpersonen und Eltern/Erziehungsberechtigte – Prävention (Früherfassung, Beobachtung) – Integrative Förderung im Klassenverband

Aufteilung der Interventionen	<p>Art. 51</p> <p>Im Rahmen der vereinbarten Stunden von Unterricht und Zusammenarbeit, gemäss neuem Berufsauftrag, werden max. 90 % für fallbezogene und mind. 10 % für fachbezogene Interventionen eingesetzt.</p>
Beobachtung	<p>Art. 52</p> <p>Kinder, die im Kindergartenalltag hinsichtlich ihrer Bewegungs- und Beziehungsverhalten auffallen, werden durch die Psychomotoriktherapeutin oder den Psychomotoriktherapeuten im Rahmen der präventiven Arbeit beobachtet. Die Beobachtung findet in der alltäglichen Lernumgebung während des Unterrichts statt. Die Beobachtung wird mit der Klassenlehrperson ausgetauscht. Die Erkenntnis daraus gibt einen Hinweis, ob eine Abklärung angezeigt ist.</p> <p>Ist aufgrund der Beobachtung und des folgenden Austausches mit der Kindergartenlehrperson oder im Klassenteam eine vertiefte Abklärung angezeigt, ist der Zuweisungsprozess zur psychomotorischen Therapie weiterzuverfolgen.</p>
Zuweisung	<p>Art. 53</p> <p>Für die Zuweisung ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch und eine Abklärung durch eine Psychomotoriktherapeutin oder einen Psychomotoriktherapeuten massgebend.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 54</p> <p>Die psychomotorischen Fachpersonen sind für alle Stufen und alle externen Kinder zuständig.</p>
Therapiedauer	<p>Art. 55</p> <p>In der Regel dauert eine Therapie nicht länger als zwei Jahre.</p>
Mehrfachtherapien	<p>Art. 56</p> <p>In der Regel finden logopädische und psychomotorische Therapien nicht gleichzeitig statt.</p>

IX. Psychotherapie

Zweck	<p>Art. 57</p> <p>Die schulisch indizierte Psychotherapie befasst sich mit Kindern und Jugendlichen, deren schulisches Fortkommen durch Probleme gefährdet ist.</p>
Zuweisung	<p>Art. 58</p> <p>Für die Zuweisung ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch massgebend. Ergänzend dazu muss eine Fallbesprechung mit dem Beratungsteam für besondere Förderung stattgefunden haben.</p>
Leistungserbringer	<p>Art. 59</p> <p>Die Leistungserbringer müssen über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich verfügen oder delegiert arbeiten.</p>

Therapiedauer	Art. 60 In der Regel dauert eine Therapie nicht länger als zwei Jahre.
Mehrfachtherapien	Art. 61 In der Regel finden logopädische und psychomotorische Therapien sowie Psychotherapie nicht gleichzeitig statt.

X. Audiopädagogische Angebote

Zweck	Art. 62 Audiopädagogische Angebote richten sich an Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung.
Formen	Art. 63 Audiopädagogische Angebote können als audiopädagogische Beratungen für Lehrpersonen, Klassen und Erziehungsberechtigte oder als audiopädagogische Förderung von hörbeeinträchtigten Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden.
Integrative Förderung	Art. 64 Die Förderung erfolgt in der Regel im Rahmen des Unterrichts.
Zuweisung	Art. 65 Für die Zuweisung zu audiopädagogischen Angeboten ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch massgebend. Ergänzend muss ein fachärztliches Gutachten vorliegen, welches die Hörschädigung bestätigt.
Leistungserbringer	Art. 66 Der audiopädagogische Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache in Zürich ist Leistungserbringer für die audiopädagogischen Angebote an der Schule Wetzikon.

XI. Beratung und Unterstützung bei Sehbehinderungen

Zweck	Art. 67 Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbeeinträchtigung werden von Fachpersonen der Schule für Sehbehinderte in den Bereichen Sehen oder blindenspezifischen Techniken unterstützt und beraten.
Zuweisung	Art. 68 Die Zuweisung erfordert eine Diagnose von Fachärztinnen und -ärzten.

XII. Sonderschulung

Zweck

Art. 69

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, welcher mit den sonderpädagogischen Angeboten der Regelschule nicht ausreichend gefördert werden kann, werden in Sonderschulungen unterstützt.

Es wird zwischen folgenden Sonderschultypen unterschieden:

- Typus A (Lern-, Verhaltens-, Sprachbehinderungen)
- Typus B (Körper- und Sinnesbehinderungen, Autismus)
- Typus C (geistige Behinderungen)

Es sind folgende Sonderschulungen möglich:

- integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule ISR
- integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule ISS in Ausnahmefällen wie z.B. bei einer Reintegration in die Regelschule
- separierte Sonderschulung in einer von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anerkannten Sonderschule
- separierte Sonderschulung in Einzelfällen als „ultimo-ratio-Lösung“ in einer anerkannten Privatschule
- Einzelunterricht

Differenzierung der Begriffe

Art. 70 ³

Bezüglich der Sonderschulung werden folgende Begriffe unterschieden:

– **Sonderschulbedarf:**

Der Sonderschulbedarf wird vom Schulpsychologischen Beratungsdienst SPBD empfohlen. Der Sonderschulbedarf ist die Voraussetzung für eine Sonderschulung. In der Regel wird die SPBD-Empfehlung auf Sonderschulbedarf anerkannt. Die Empfehlung Sonderschulbedarf ist zwei Jahre gültig. Die Anerkennung des Sonderschulbedarfs durch die Schulpflege ist während der ganzen Volksschulzeit gültig.

– **Separierte Sonderschulung**

Unter separierter Sonderschulung wird die Schulung von Kindern mit Sonderschulbedarf in einer Sonderschule oder als "ultimo-ratio-Lösung" in einer anerkannten Privatschule verstanden.

– **Integrierte Sonderschulung:**

Unter integrierter Sonderschulung wird die Gesamtheit aller Massnahmen zur Unterstützung eines Kindes mit Sonderschulbedarf in der Regelklasse verstanden. Dies kann mit Anpassungen im Lernprozess oder mit zusätzlichen Ressourcen geschehen.

– **Setting:**

Unter einem Setting wird der Ausweis der eingesetzten personellen Ressourcen und finanziellen Mitteln zur Durchführung von integrierten Sonderschulungen verstanden. Ein Setting ist kein Synonym für Sonderschulung. Das Setting ist die Grundlage zur Rückforderung von Staatsbeiträgen.⁴

³ ergänzt mit Beschluss Schulpflege Nr. 11 vom 20.09.2022

⁴ geändert mit Beschluss Schulpflege Nr. 50 vom 28.02.2023

Zuständigkeiten bei integrierten Sonderschulungen
ISR

Art. 71

Die Zuständigkeit für die Schülerinnen und Schüler in integrierten Sonderschulungen obliegt der Schulleitung.

Sie gestaltet mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die integrierte Sonderschulung und stellt den Personaleinsatz sicher.

Sie stellt eine jährliche Überprüfung der Massnahme sicher.

Zuständigkeiten bei separierten Sonderschulungen
ISS

Art. 72

Die Zuständigkeit für die Schülerinnen und Schüler in separierten Sonderschulungen obliegt der Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention.

Zuweisung

Art. 73

Für die Zuweisung in eine Sonderschulung ist eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst SPBD und dessen Empfehlung notwendig. Dabei ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch massgebend.

Einer Anmeldung beim Schulpsychologischen Beratungsdienst muss

- eine Fallbesprechung im Beratungsteam für besondere Förderung
- die Prüfung von niederschweligen Massnahmen auf kommunaler Ebene vorausgehen.

Standardfälle bei ISR

Art. 74

Massnahmen	In welchen Fällen:
Sonderschulbedarf + Sonderschulung + Setting	= Standardfall, wenn nur eine Sonderschulung in der Klasse vorhanden ist.
Sonderschulbedarf + Sonderschulung	= Standardfall, wenn bereits ein Kind mit Setting in der Klasse ist und das Kind vom eingerichteten Setting profitieren kann. Dieses Kind profitiert vom bestehenden, allenfalls aufgestockten Setting, bis zur Obergrenze der Rückforderung.
Nur Sonderschulbedarf	= Wenn Kind vorübergehend keine Sonderschulung mehr benötigt. Sonderschulbedarf bleibt bestehen, damit Sonderschulung allenfalls wieder eingerichtet werden kann. ⁵

Beurteilung in der ISR

Art. 75

Im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs wird die Form der Beurteilung festgelegt bzw. angepasste Lernziele vereinbart.

Beratung und Unterstützung B&U

Art. 76

Bei der Durchführung einer Sonderschulung muss der Bedarf für Beratung und Unterstützung B&U durch eine behinderungsspezifische Fachstelle geprüft und bei Bedarf ins Setting einbezogen werden.

Setting

Art. 77

Wenn nötig, richten die Schulleitungen für integrierte Sonderschulungen ein Setting ein.⁶

⁵ ergänzt mit Beschluss Schulpflege Nr. 50 vom 28.02.2023

⁶ geändert mit Beschluss Schulpflege Nr. 50 vom 28.02.2023

Dabei sind bereits vorhandene Ressourcen in der Klasse wie z.B. Integrative Förderung, Einsatz von Schulassistenzen, Ressourcen aus anderen integrierten Sonderschulungen, Klassensettings usw. in die Planung einzubeziehen.

Überprüfung

Art. 78

Bis spätestens Ende Februar des Folgejahres werden die Sonderschulung und deren Zielerreichung sowie das gewählte Setting mittels Schulischem Standortgespräch überprüft.

Zuteilung / Übertritt

Art. 79 ⁷

Zuziehende Schülerinnen und Schüler mit integrierten Sonderschulungen werden in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention gemäss Reglement Schülerzuteilung zugeteilt.

Beim Stufenübertritt in die Sekundarstufe von Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulbedarf werden diese in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz den Schulen zugeteilt.

Aufsicht

Art. 80 ⁸

Die integrierten Sonderschulungen sind jährlich durch die Schulleitungen zu überprüfen.

Die Schulleitungen erläutern jährlich im September der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorstand Sonderpädagogik, der Leitung Bildung und der Fachstellenleitung Sonderpädagogik und Prävention die eingerichteten Settings der Integrierten Sonderschulungen.

Im November bringt die Steuergruppe Sonderpädagogik der Schulpflege den Bericht zur Sonderschulung zur Kenntnis.

XIII. Schulassistentz

Zweck

Art. 81

Schulassistenten werden zur Stärkung der Regelklassen und dem Ziel, die Anzahl der Sonderschulungen zu reduzieren, sowie zur Begleitung von Sonderschulungen eingesetzt.

Dabei können ihnen folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- Unterstützung der Lehrpersonen bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schüler, in Klassen
- Unterstützung im gesamten Schulbetrieb
- Begleitung von Schülerinnen und Schülern im Setting von integrierten Sonderschulungen

Ressourcen

Art. 82

Den Schulleitungen stehen für den Einsatz von Schulassistenten ihr Ressourcenpool Schulassistenten und ihr Gestaltungspool zur Verfügung. Reicht dies

⁷ ergänzt mit Beschluss Schulpflege Nr. 11 vom 20.09.2022

⁸ ergänzt mit Beschluss Schulpflege Nr. 11 vom 20.09.2022

nicht aus, kann die Geschäftsleitung Bildung auf Antrag der Schulleitung weitere Ressourcen zuweisen.

Arbeitsaufträge

Art. 83

Arbeitsanweisungen erhält die Schül*innen von den Lehrpersonen der Klasse oder von der Fachperson für schulische Heilpädagogik. Die Schulleitung weist der Schül*innen Aufträge im Schulbetrieb zu.

XIV. Schulische Standortgespräche SSG

Zweck

Art. 84

Das Verfahren Schulisches Standortgespräch SSG beschreibt das Vorgehen zur Standortbestimmung, zur Vereinbarung von Förderzielen und zur Festlegung oder Abschluss von Massnahmen.

Das Verfahren Schulisches Standortgespräch kann für alle Elterngespräche verwendet werden.

Dazu werden die bereitgestellten Formulare verwendet.

Verbindlichkeit

Art. 85

Die sonderpädagogischen Massnahmen werden jährlich an einem Schulischen Standortgespräch überprüft.

Teilnehmende

Art. 86

Am Schulischen Standortgespräch nehmen folgende Personen teil:

- die Klassenlehrperson
- weitere Fachpersonen
- die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie allfällige Beistände
- das Kind (ganz oder teilweise)
- eine Übersetzerin oder ein Übersetzer bei Bedarf

Die Zusammensetzung legt die Klassenlehrperson in Absprache mit den Fachpersonen fest.

XV. Beratungsteam für besondere Förderung BBF

Zweck

Art. 87

An jeder Schule besteht ein Beratungsteam für besondere Förderung BBF. Dieses berät Lehrpersonen bei komplexen Situationen mit Schül*innen und Schül*innen und dient der Triage von Fällen. Es nutzt nach dem Mehraugenprinzip das Potenzial und Wissen von Fach- und Leitungspersonen, um gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten und Entlastung zu suchen und die nächsten Schritte zu vereinbaren.

Prinzip

Art. 88

Das Beratungsteam für besondere Förderung kann Lehrpersonen bei Fragen zur Form der Förderung, zu Abweichungen von Lernzielen, zu Verhaltensschwierigkeiten und anderen aussergewöhnlichen Situationen unterstützen.

Eine Fallbesprechung findet in folgenden Situationen zwingend statt:

- wenn die Schulleitung eine Fallbesprechung anordnet
- vor einer Abklärung beim Schulpsychologischen Beratungsdienst
- wenn sich die Frage nach einer Sonderschulung stellt
- vor der Verfügung einer Psychotherapie
- bei Schullaufbahnentscheiden (Repetition, Überspringen, angepasste Lernziele usw.)
- Dispensation von Fächern
- Disziplinarmassnahmen (Versetzung in eine andere Klasse oder Schule, Wegweisung, Entlassung aus der Schulpflicht, Auszeit oder Einzelunterricht)
-

Zusammensetzung

Art. 89

Das Beratungsteam für besondere Förderung besteht aus:

- Schulleitung (Leitung)
- delegierter Fachperson für schulische Heilpädagogik
- betroffener Klassenlehrperson
- Fachperson für schulische Heilpädagogik der Klasse

Weitere Personen wie z.B. Fachpersonen für Schulsozialarbeit, für Schulsozialpädagogik, des Angebots Perspektiven und Prävention, der Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention, des Schulpsychologischen Beratungsdienstes oder die Schulärztin, resp. der Schularzt, Therapeutinnen und Therapeuten und weitere Fachlehrpersonen können bei Bedarf beigezogen werden.

Durchführung

Art. 90

Jährlich sind mindestens 10 Sitzungen des Beratungsteams für besondere Förderung im Jahresplan einer Schule festgelegt.

XVI. Zuständigkeit und Steuerung

Gelöscht

Art. 91 ⁹

Schulleitung

Art. 92

Die Schulleitung steuert das sonderpädagogische Angebot ihrer Schule und erstattet der Geschäftsleitung jährlich Bericht über die Entwicklung der Integrierten Sonderschulungen und deren Zielerreichung. Die Geschäftsleitung bestimmt die Form des Berichts.

Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention

Art. 93

Die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention teilt den Schulen die sonderpädagogischen Ressourcen zu.

Die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention

- organisiert und beaufsichtigt die separierten Sonderschulungen
- berät und unterstützt die Schulen
- organisiert die zentral koordinierten Leistungen (Psychotherapie, Einzelunterricht, Entlastungsaufenthalte usw.)
- entscheidet über die Verfahren in nicht geregelten Ausnahmefällen

⁹ gelöscht mit Beschluss Schulpflege Nr. 11 vom 20.09.2022

- führt eine zentrale Liste über die Empfehlungen für Sonderschulbedürftigkeit, die anerkannten Sonderschulbedürftigkeiten, die Sonderschulungen sowie die dazu geplanten Ressourcen.¹⁰

Steuergruppe

Art. 94

Die Steuergruppe ist mit der Qualitätssicherung und Entwicklung des Bereichs beauftragt. Dabei

- plant und koordiniert sie die Umsetzung von Themen und evaluiert die Prozesse und Abläufe;
- erstellt sie jährlich einen Bericht zu Händen der Schulpflege über die Entwicklung der Sonderschulungen und deren Zielerreichung;
- erarbeitet sie wenn nötig einen Massnahmenplan zur Reduktion der Sonderschulkosten.

Die Steuergruppe besteht aus der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorstand Sonderpädagogik, der Fachstellenleitung Sonderpädagogik und Prävention, der Leitung Bildung und je einer Schulleitung der Primar- und Sekundarstufe.¹¹

XVII. Ressourcen und Finanzen

Kantonale Ressourcen

Art. 95

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Ressourcen für das gesamte sonderpädagogische Angebot bestehen aus kantonalen und kommunalen Vollzeiteinheiten (VZE).

Kantonale Ressourcen sind:

Angebot	Ressourcen
IF	Für die IF ist folgendes Mindestangebot zu planen: <ul style="list-style-type: none"> – Kindergartenstufe: 0.40 VZE pro 100 Schülerinnen/Schüler (gemäss VSM) – Primarstufe: 0.50 VZE pro 100 Schülerinnen/Schüler (gemäss VSM) – Sekundarstufe 0.50 VZE pro 100 Schülerinnen/Schüler (gemäss Schulpflegebeschluss)
Therapien	Die VSM sieht ein Höchstangebot im Bereich Therapien vor. Als Therapien gelten: <ul style="list-style-type: none"> – Logopädie – Psychomotorik – Psychotherapie Die Gemeinde setzt für Therapien pro 100 Schülerinnen und Schüler höchstens ein: <ul style="list-style-type: none"> – 0.60 VZE Kindergartenstufe – 0.40 VZE Primarstufe – 0.10 VZE Sekundarstufe

¹⁰ ergänzt mit Beschluss Schulpflege Nr. 11 vom 20.09.2022

¹¹ präzisiert mit Beschluss Schulpflege Nr. 11 vom 20.09.2022

Art. 96

Für die Umlagerung des VZE-Höchstangebotes auf die Angebote IF, Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie existiert ein Berechnungstool.

Die Umlagerung auf die Angebote, Schulen und Stufen wird aufgrund der aktuellen und gemeldeten Schülerzahlen mit Stichtag per 1. Februar für das kommende Schuljahr vorgenommen.

Die Umlagerung erfolgt in mehreren Schritten:

1. Berechnung des Höchstangebotes an Therapien pro Stufe
2. Umlagerung von 20 % der Therapieressourcen für IF
3. Berechnung des IF-Mindestangebotes und prozentuale Verteilung auf Anzahl Schüler pro Stufe und pro Schule
4. Das IF-Mindestangebot und die zusätzlich umgelagerten IF-Ressourcen werden pro Stufe und Schule addiert.
5. Für Privatschüler wird eine Reserve von 5 WL für Therapien zurückbehalten.
6. Die restlichen 80 % werden folgendermassen auf die Angebote verteilt:
 - 70 % Logopädietherapie
 - 23 % Psychomotoriktherapie
 - 7 % Psychotherapie
7. Die dementsprechend verteilten VZE werden für Logopädie und Psychomotorik prozentual nach Schülerzahlen auf Stufe und Schule verteilt.
8. Die VZE für Psychotherapie werden nicht verteilt. Die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention entscheidet über ihren Einsatz.

Art. 97

Für die Organisation der Angebote für die besondere Förderung der Schülerinnen und Schüler stehen folgende kommunale Ressourcen zur Verfügung:

Angebot	Ressourcen
Integrativer DaZ-Unterricht im KG	Mindestangebot 0.5 WL pro Schülerin/Schüler Dies soll mindestens 2 WL für ein Kind ergeben. Bei ausgewiesenem Bedarf kann die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention das Angebot auf max. 0.75 WL erhöhen.
DaZ-Anfangsunterricht in PS und DaZ-Aufnahmeklasse	Aufnahmeklasse: mindestens 100 % Beschäftigungsgrad. Ab 13. Schülerin/Schüler kann die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention zusätzliche Lektionen bewilligen.
DaZ-Anfangsunterricht in Sek	DaZ findet als intensiver Anfangsunterricht in einer Integrationsschule während max. 20 Schulwochen statt.
DaZ-Aufbauunterricht in PS und Sek	Mindestangebot 0.5 WL pro Schülerin/Schüler Dies soll mindestens 2 WL für ein Kind ergeben. Bei ausgewiesenem Bedarf kann die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention das Angebot auf max. 0.75 WL erhöhen.
Begabtenförderung	2.25 WL pro 100 Schülerinnen/Schüler Die benötigten Ressourcen für das zentrale Angebot werden vom gesamten Ressourcenpool für Begabtenförderung abgezogen. Anschliessend werden die restlichen Ressourcen prozentual gemäss Anzahl Schülerinnen und Schüler auf die Schulen für die Angebote in den Schulen verteilt.

Audiopädagogische Angebote	Nach individuellem Bedarf
Schulassistenten	<ul style="list-style-type: none"> – Pool mit 10 Wochenstunden pro 100 Schülerinnen/Schüler im Kindergarten – Pool mit 5 Wochenstunden pro 100 Schülerinnen/Schüler in Primar- und Sekundarschule – Beim Einsatz eines Zivildienstleistenden wird der Schulassistentenpool einer Schuleinheit um pauschal 100 Stunden gekürzt. <p>Der Schulassistentenpool kann durch Ressourcen aus dem kantonalen Gestaltungspool erweitert werden. Der Umrechnungsfaktor beträgt 2.5 (1 Lektion Lehrperson ergibt 2.5 Stunden Schulassistenten) und berücksichtigt damit, dass nur die 80 % Gemeindeanteil am kantonalen Gestaltungspool umgewandelt werden können. Die umgewandelten Ressourcen müssen der Abteilung Personal gemeldet werden.</p> <p>Darüber hinausgehende Ressourcen müssen bei der Geschäftsleitung Bildung beantragt werden. Die dafür notwendige Reserve wird durch die Schulpflege im Stellenplan festgelegt.</p>
Angebot	Ressourcen
Beratung und Unterstützung B&U	Die Schule Wetzikon kauft die nötige Anzahl Angebote B&U ein.

Aufteilung der IF-Ressourcen in den Schulen

Art. 98

Die Schulleitung teilt folgende Minimal-IF-Ressourcen den Fachpersonen der schulischen Heilpädagogik und den Klassen zu:

- Kindergarten: 2 Wochenlektionen
- Primarschule: 2 Wochenlektionen
- Sekundarschule A: 1 Wochenlektion
- Sekundarschule B: 2 Wochenlektionen

Kriterien für die Aufteilung der restlichen Lektionen:

- nach Anzahl Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, angepassten Lernzielen, regelmässiger integrativer Förderung und Begabungen
- aufgrund von Verhaltensschwierigkeiten in der Klasse

Bei der Zuteilung der IF-Ressourcen sind die Gesamtressourcen (IF und ISR) einer Klasse zu berücksichtigen. Wird in der Klasse eine integrierte Sonderschulung durchgeführt, können die regulären IF-Ressourcen reduziert werden, dabei darf das vorgegebene Minimal-IF-Angebot nicht unterschritten werden. In der Regel soll nur eine Fachperson der schulischen Heilpädagogik in der Klasse tätig sein.

Die IF-Ressourcen dürfen nicht zwischen den Schulstufen verschoben werden.

Therapien von Privatschülerinnen/Privatschülern

Art. 99

Privatschülerinnen und Privatschüler besuchen bei Bedarf Therapien an den Regelschulen.

Für die Therapie von Privatschülerinnen und Privatschülern werden die Therapieressourcen um max. 5 WL erhöht.

Die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention teilt Privatschülerinnen und Privatschülern in Absprache mit der Schulleitung einer Schule für die Therapie zu. Eine allfällige Warteliste gilt auch für Privatschülerinnen/Privatschüler. Therapeutinnen oder Therapeuten, die Privatschülerinnen oder Privatschüler therapieren, wird das Pensum entsprechend erhöht. Die Schulleitung veranlasst eine allfällige Pensenänderung.

Therapiedurchführungsorte

Art. 100

Die logopädischen Fachpersonen der Schule Wetzikon sind für alle Schulstufen zuständig und sind den Schulleitungen der Primarstufe zugewiesen.

Die psychomotorischen Fachpersonen der Schule Wetzikon sind für alle Schulstufen zuständig und sind den Schulleitungen Feld und Guldisloo zugewiesen.

Bei Bedarf organisiert die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention Lektionen bei externen Anbietern.

Sonderschulfinanzierung

Art. 101

Zur Sonderschulfinanzierung gehören die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten der integrierten Sonderschulung und des Einzelunterrichts.

Bei Sonderschulheimplatzierungen stellt die Schule bei der Stadt Wetzikon Antrag auf subsidiäre Kostengutsprache.

Ziele	<p>Art. 102</p> <p>Die Kosten für Sonderschulungen sind tief zu halten.</p> <p>Mindestens die Hälfte der Sonderschulungen wird integriert durchgeführt.</p> <p>Die Schulpflege legt auf Antrag der Geschäftsleitung Bildung jährlich die Richtkosten fest.</p>
Kennzahlen	<p>Art. 103</p> <p>Die Schule Wetzikon führt eine eigene Sonderschulstatistik. Diese enthält die wichtigsten Kennzahlen und dient als Grundlage.</p> <p>Folgende Kennzahlen müssen mit Stichtag per 15. September vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pro Schuleinheit <ul style="list-style-type: none"> – Anzahl und Kosten von <ul style="list-style-type: none"> – Kindern mit Empfehlung auf Sonderschulbedarf¹² – Kindern mit Sonderschulbedarf¹³ – Integrierten Sonderschulungen (Pauschalkosten) – neuen separierten Sonderschulungen – Anzahl von <ul style="list-style-type: none"> – beendeten Sonderschulungen – Reintegrationen pro Schule – Behinderungsart – neu zugezogene oder weggezogene Sonderschülerinnen und Sonderschüler seit dem letzten Stichtag – Für ganze Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> – Anzahl und Kosten von <ul style="list-style-type: none"> – separierten Sonderschulungen – Sonderschulungen als Einzelunterricht – integrierte Sonderschulungen
Richtquote	<p>Art. 104</p> <p>Die Quote nutzt die Basisdaten der eigenen Sonderschulstatistik. Sie bezieht sich auf die eingerichteten Sonderschulungen und berücksichtigt Kinder mit Sonderschulbedarf nicht.¹⁴</p>
Richtkosten	<p>Art. 105</p> <p>Die Richtkosten werden für separierte und integrierte Sonderschulungen gemäss Verlauf der Sonderschulkosten der letzten Jahre in Wetzikon festgelegt.</p>
Psychotherapie	<p>Art. 106</p> <p>Die Kostenbeteiligung durch die Krankenkasse muss in jedem Fall vorab geprüft und mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten besprochen werden. Die Schule beteiligt sich subsidiär an den Kosten.</p>

¹² ergänzt mit Beschluss Schulpflege Nr. 11 vom 20.09.2022

¹³ ergänzt mit Beschluss Schulpflege Nr. 11 vom 20.09.2022

¹⁴ ergänzt mit Beschluss Schulpflege Nr. 11 vom 20.09.2022

XVIII. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Steuergruppe

Art. 107

Die Steuergruppe ist zuständig für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Sonderpädagogik.

Disziplinäre Fachteams DFT

Art. 108

An der Schule Wetzikon werden schulübergreifend disziplinäre Fachteams DFT geführt.

Die Ziele der DFT sind:

- Vernetzung der Fachpersonen
- Problementdeckung im jeweiligen Fachbereich und Triage zur Weiterbearbeitung
- Mithilfe bei der Weiterentwicklung der Bestimmungen

Die disziplinären Fachteams bestehen aus den betroffenen sonderpädagogischen Fachpersonen.

Qualität durch Weiterbildung

Art. 109

Die Schulleitungen sorgen für eine regelmässige Weiterbildung im Bereich der besonderen Förderung an ihrer Schule. Dabei sind sie frei bei der Wahl der Veranstaltungen.

XIX. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 110

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 7. Juli 2020 genehmigt und per 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der Teilrevision vom 20. September 2022 treten rückwirkend per 1. August 2022 in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 28. Februar 2023 treten per Beschlussdatum in Kraft.

Publikation

Art. 111

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 10. Juli 2020, revidiert am 27. September 2022, resp. am 10. März 2023 publiziert.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
24	Ergänzung durch "Die Begabtenförderung baut auf der Begabungsförderung auf."	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022
33	Präzisierung Anfangsunterricht für Kinder der 6. Klasse sowie	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022

	zuziehende Migrantinnen und Migranten der Sekundarstufe.		
70	Zusätzlicher Artikel "Differenzierung der Begriffe"	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022
73	Streichung "der Einbezug der Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention"	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022
78	Ergänzung Marginalie Präzisierung Vorgehen Stufenübertritt von Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulbedarf	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022
79	Präzisierung Aufsicht Integrierte Sonderschulungen	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022
90	Streichung, da Zuständigkeit geändert hat.	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022
92	Streichung "prüft die Settings der integrierten Sonderschulung" und ergänzt durch "führt eine zentrale Liste..."	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022
93	Präzisierung Aufgaben/Zusammensetzung Steuergruppe	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022
101	Streichung Begriff "Quoten"	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022
102	Streichung Begriff "Quote" und Ergänzung Kriterien für Kennzahlen	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022
103	Ersatz Begriff "Richtquote" durch "Quote", Definition, worauf sich die Quote bezieht und Streichung Absatz Festsetzung Richtquoten	V2	Schulpflege / Nr. 11 / 20.09.2022
70	Begriffe der Sonderschulungen unterschieden	V3	Schulpflege / Nr. 50 / 28.02.2023
74	Standardfälle bei ISR mit Massnahmen und Fallbeispielen ergänzt	V3	Schulpflege / Nr. 50 / 28.02.2023
77	Ergänzt mit "wenn nötig" und "individuelles" gelöscht	V3	Schulpflege / Nr. 50 / 28.02.2023